

Strittiger Bericht über ein Seniorenheim

Journalist wehrt sich gegen Vorwurf persönlicher Interessen

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet über die Schließung und Auslagerung der Wäscherei eines Caritas-Seniorenheims. Sie schildert den Verlauf eines Informationsabends für Angehörige der Bewohner. Die Kritik der Angehörigen an der Schließung erhält in der Berichterstattung breiten Raum. Ein Leser der Zeitung weist darauf hin, dass der Autor des Artikels selbst Angehöriger einer Heimbewohnerin ist und mit der Veröffentlichung ein persönliches Interesse verfolge. Dabei gehe es um ökonomische Interessen. Der Autor selbst habe den Widerstand und den Protest gegen die Schließung selbst inszeniert. Die Zeitung hätte ihn wegen Befangenheit nicht mit der Berichterstattung beauftragen dürfen. Die Rechtsvertretung der Zeitung räumt ein, dass der Autor zwar aus privaten Gründen als Angehöriger einer Heimbewohnerin von der Versammlung erfahren habe. Seine Beschreibung der Versammlung und deren Hintergründe genügten jedoch allen journalistischen Anforderungen. Der Autor gibt eine eigene Stellungnahme ab. Er betont, dass er wahrheitsgemäß über die Versammlung berichtet und nichts „inszeniert“ habe. Kritik am Vorgehen der Caritas sei von mehreren Besuchern unabhängig und teils harsch geäußert worden. Völlig ins Leere gehe der Vorwurf, er habe mit dem Artikel „persönliche wirtschaftliche Interessen“ verfolgt. Seine Mutter befinde sich zwar in dem Heim, doch sie sei voll geschäftsfähig und trage die anfallenden Pflegekosten zu hundert Prozent aus eigenen Mitteln. Er sei weder als ihr Betreuer bestellt, noch in irgendeiner Weise finanziell oder in anderer wirtschaftlicher Form involviert.

Der Beschwerdeausschuss sieht in dem Bericht oder im Verhalten des Autors keinen Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex definierte Gebot der strikten Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Die Beschwerde ist unbegründet. Über die Pläne zur Schließung der Wäscherei berichtet die Zeitung sachlich. In die Berichterstattung sind persönliche Interessen des Journalisten nicht eingeflossen. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass bestimmte Vorgänge oder Gespräche am betreffenden Abend von dem Journalisten inszeniert worden sind. Auch wenn die Konstellation – ein Redakteur berichtet über einen Vorgang, in den er selbst involviert ist – unglücklich erscheint, so sind in diesem Fall Veröffentlichung und Vorgehensweise nicht zu kritisieren. Die Veröffentlichung ist auch nicht im Hinblick auf Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) zu beanstanden. (0805/15/2)

Aktenzeichen:0805/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet